

Besprechung / Compte rendu

Informatikrecht im europäischen Umfeld

ROLF H. WEBER

Europa Institut Zürich (EIZ), Schulthess Verlag, Zürich 1997, 269 Seiten,
CHF 58.– / DEM 73.–, ISBN 3-7255-3582-5

Die Publikation basiert auf vier Vorträgen, welche anlässlich einer vom Europainstitut Zürich am 29.2.1996 an der Universität Zürich durchgeführten Veranstaltung zum Titelthema gehalten wurden. Ergänzend wurde ein fünfter Beitrag angefügt, der sich auf einen an einer späteren Fachtagung gehaltenen Vortrag stützt.

Die einzelnen Beiträge befassen sich allesamt mit dem Recht der Informatik. Sie unterscheiden sich jedoch einerseits inhaltlich und andererseits von ihrer praxisbezogenen bzw. rechtstheoretischen Ausprägung zum Teil wesentlich. Sie werden daher nachfolgend gesondert besprochen.

1. Rolf H. Weber: Informationsmärkte im Lichte des Europarechts

In diesem Beitrag gibt WEBER einen Überblick über diejenigen Normen des Europarechts, welche im Zusammenhang mit den Informationsmärkten bedeutsam sind. Der Leser vermisst zwar einleitend eine Definition des Begriffs «Informationsmarkt». Im Verlaufe des Beitrags wird dann jedoch deutlich, dass der Autor den Begriff weit fasst, indem er sowohl den Informatikmarkt als auch den Informations- und Kommunikationsmarkt in die Betrachtungen einbezieht.

Ganz allgemein kann gesagt werden, dass der weitdefinierte Bereich des Informationsmarktes gleichzeitig auch den Themenbereich der vorliegenden Publikation abdeckt und demzufolge der Titel der Publikation mit der Beschränkung auf das Informatikrecht eher zu eng gefasst ist. Einen gelungenen Versuch, den Bereich des Informationsmarktes präzise einzugrenzen, hat der Autor ANDRÁS A. GUROVITS in seinem Beitrag (siehe nachfolgend Ziffer 4) unternommen. Gurovits stellt fest, dass in der heutigen Informationsgesellschaft ein neuer Industriezweig entstanden ist, der sich aus den drei Dienstleistungs- und Produktionssektoren Informationsinhalte, Informationslieferung und Informationsverarbeitung zusammensetzt. Gurovits hält treffend fest, dass die Industriezweige, welche die obigen Sektoren abdecken, aufgrund der technologischen Entwicklung immer näher zusammenrücken und sich zu einer Informationsindustrie vernetzen. Die derart definierte Informationsindustrie stellt die Anbieterseite auf dem Informationsmarkt dar, wie er als Rahmen zum vorliegenden Werk definiert werden kann.

Bei der Beleuchtung der EU-Normen, welche den Informationsmarkt regeln, geht Weber nach einem Überblick über die bestehenden Grundfreiheiten in einem ersten Teil auf die Bestimmungen ein, welche das technische Umfeld der Informationsmärkte normieren, also die Bereiche Informationslieferung und -verarbeitung. Die Aufzählung umfasst Erlasse und Richtlinien in den Bereichen Telekommunikation, Normenstandardisierung sowie Forschung und Industriepolitik. Es folgt eine Übersicht über die europäischen Normen, welche den Bereich der Informationsinhalte regeln. Die Übersicht beginnt mit dem Schutz des geistigen Eigentums, wo eine umfassende Aufzählung der bestehenden Normen zum Software-, Topographien- und Datenbankenschutz vorgestellt und kurz diskutiert wird. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Hinweise zum Stand der Praxis und zum Thema Produkthaftungspflicht für Hard- und Softwareprodukte.

Im letzten, wohl interessantesten Teil seiner Abhandlung befasst sich WEBER mit den Rechtsbereichen Datenschutz und Wettbewerbsrecht. Von grossem Nutzen sind dabei einerseits seine eingehende Aufarbeitung der einschlägigen Präjudizien zu den Artikeln 85 und 86 des EG-Vertrages und andererseits deren Würdigung vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Informationsmarktes. Für

den Praktiker hilfreich sind hier die Hinweise auf die typischen Klauseln von üblichen Verträgen der Informatik mit besonderen Hinweisen auf deren Zulässigkeit unter dem europäischen Wettbewerbsrecht.

2. Beat Lehmann: Beschaffung und Nutzung von Informatikleistungen

Der Beitrag von Lehmann umfasst verschiedene Checklisten und Musterverträge im Zusammenhang mit der Beschaffung und Nutzung von Informatikleistungen. Der Autor hat auch anlässlich seines Vortrags im Rahmen der erwähnten Veranstaltung gezeigt, dass er ein erfahrener Konzernjurist ist, der aus langjähriger Tätigkeit in der Rechtsabteilung eines Weltkonzerns auf eine reiche Erfahrung in der Aushandlung und Implementierung von grösseren Transaktionen im Bereiche der Informatik verfügt. Gerade diese Implementierungserfahrung ist in seinen Checklisten und Musterverträgen deutlich erkennbar und lässt diese Hilfsmittel besonders wertvoll erscheinen.

Im Beitrag enthalten sind ausführliche und zum Teil mit Erläuterungen versehene Checklisten zu Programm-Lizenzverträgen, zu Programm-Pflegeverträgen und zu den Vertragsbedingungen zu Datenbank-Abfragen. Es folgt ein Mustervertrag für eine source code-escrow-Vereinbarung. Abschliessend präsentiert Lehmann in Stichworten die Grundraster für zwei umfassende Vertragswerke, nämlich einerseits für die outsourcing-Vereinbarungen für die Gesellschaft eines Konzerns und andererseits für einen Vertrag betreffend die Verfügbarkeit von Netzwerk-Dienstleistungen.

Bei allen fünf Listen bzw. Mustern handelt es sich um ausgezeichnete Hilfsmittel, welcher bei der Vertragsgestaltung bzw. bei der Überprüfung bestehender Verträge von grossem Nutzen sind. Allein diese wertvollen Instrumente – dem Praktiker sei dieses Urteil erlaubt – rechtfertigen die Anschaffung des vorliegenden Werkes.

3. András A. Gurovits: Grenzüberschreitender Datenverkehr und elektronische Märkte

Das gemäss Titel weitgefaste Thema wird vom Autor auf die Bereiche online-Datenbankdienstleistungen und Teleshopping beschränkt. Der Autor geht spezifisch auf datenschutzrechtliche sowie vertrags- bzw. haftungsrechtliche Fragen ein.

Im Bereiche des Datenschutzes untersucht Gurovits neben dem europäischen Recht auch die Auswirkungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes mit seiner Verordnung auf die thematisierten Vertragsbeziehungen.

Ein ausführlicher Teil der Abhandlung befasst sich mit vertragsrechtlichen Aspekten von online-Verträgen und Teleshopping. Der Autor nimmt in diesem Teil seines Beitrages eine interessante vertragstypologische Zuordnung vor, welche er aufgrund seiner profunden Kenntnisse der Informationstechnologie sehr plausibel und sachgerecht darzustellen vermag.

Abschliessend geht Gurovits auf einige von Gesetzes wegen zu beachtende Schranken ein, insbesondere die europäische Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen mit Fernabsatz sowie die ausservertragliche Haftung unter schweizerischem wie auch unter europäischem Recht. Zur umstrittenen Frage der Produkthaftpflicht für Softwareprodukte nimmt Gurovits ebenfalls Stellung, indem er die Unterstellung von nicht integrierter Software unter die Produkthaftpflicht eher ablehnt.

4. Peter K. Neuenschwander: Neueste Tendenzen im Bereich «EDI»

Einleitend definiert NEUENSCHWANDER den Begriff EDI (Electronic Data Interchange) als elektronischen Austausch von Geschäftsdokumenten zwischen unabhängigen Computern unter Verwendung eines einheitlichen Formats. Einfacher ausgedrückt bedeutet EDI, dass zwei Vertragsparteien bei der Geschäftsabwicklung nicht Papier austauschen, sondern lediglich elektronische Programmfiles zwischen ihren Computern zirkulieren lassen.

NEUENSCHWANDER zählt in diesem Zusammenhang mehrere sich stellende EDI-spezifische Rechtsprobleme auf, welche im folgenden Beitrag von Weber (siehe unten Ziffer 5) zum Teil aufgenommen und vor dem Hintergrund des schweizerischen Rechts behandelt werden. NEUENSCHWANDER seinerseits stellt mit Recht fest, dass die geltenden Gesetze nicht alle Fragen zu regeln vermögen und dass selbst in Fällen, in denen Fragen durch Auslegung beantwortet werden können, international unterschiedliche Ergebnisse im grenzüberschreitenden Verkehr eine wettbe-

werbshemmende Wirkung entfalten. Bei der Lösung dieses Problems erkennt NEUENSCHWANDER drei verschiedene Ansätze, nämlich Spezialgesetzgebung, möglichst unter Gewährleistung internationaler Harmonisierung, Individualverträge und genormte Verträge. Auf alle drei Ansätze geht NEUENSCHWANDER in seinem Beitrag ein, indem er über die gegenwärtigen internationalen und nationalen Arbeiten und Entwicklungen eingehend und mit der profunden Kenntnis eines Experten, der in diese Arbeiten eng involviert ist, berichtet. Unter dem Blickwinkel des schweizerischen Rechts sind hier besonders die Ausführungen zu den Revisionsbestrebungen im Zusammenhang mit den Aufbewahrungsvorschriften des Obligationenrechts interessant.

5. Rolf H. Weber: Rechtsfragen des elektronischen Vertragsabschlusses

Weber beginnt mit der Unterscheidung zwischen zwei Arten von elektronischen Willenserklärungen, einerseits den Erklärungen, die vom Erklärenden unter Benützung von EDV formuliert und übermittelt werden (z.B. via e-mail), und andererseits den Erklärungen, welche ohne menschliche Mitwirkung von entsprechend programmierter EDV bei Eintritt besonderer Voraussetzungen automatisch erstellt und übermittelt werden. Diese zweite Art von Willenserklärungen, welche vor allem bei EDI-Vorgängen zur Anwendung gelangt, kann technisch als eine Erklärung des Computers aufgefasst werden. Die im Zusammenhang mit diesem Umstand resultierenden Denkanstösse werden von Weber aufgegriffen und nach Schweizer Recht behandelt. In diesem Zusammenhang geht er auf die Fragen der Zuordnung elektronischer Willenserklärungen, der Übernahme von AGB, des Zeitpunktes und der Beweisbarkeit des Zugangs elektronischer Willenserklärungen, sowie der Anfechtungsmöglichkeiten ein. Wesentlich sind sodann auch seine Ausführungen zu den gesetzlichen Formerfordernissen wie Schriftform und Unterschrift.

Weber schliesst seine rechtstheoretischen Ausführungen mit der Behandlung von Fragen der internationalen Zuständigkeit und einem weiteren Versuch, informationsspezifische Verträge, insbesondere Verträge mit Informationsanbietern und Informationsvermittlern, den gesetzlichen Vertragstypen zuzuordnen, ab. Diese Zuordnungen sind, wie Weber zu Recht ausführt, spätestens im Zusammenhang mit kollisionsrechtlichen Anknüpfungsfragen unumgänglich, so dass der vielerorts gefundene Verweis auf den Charakter von Innominatverträgen die Diskussion nicht beenden darf.

Abschliessend kann zusammengefasst werden, dass die Beiträge sich in ihrer theoretischen und praktischen Ausrichtung gut ergänzen. Ein Anspruch auf eine vollständige Abdeckung des Themas wird zu Recht nicht erhoben. Statt dessen soll das Werk gemäss der Anpreisung des Verlags mithelfen, die in der beratenden und streitschlichtenden Tätigkeit der Juristen auftauchenden Fragen in den Griff zu bekommen. Diesem Anspruch wird das Werk sicherlich gerecht.

RA Dr. Didier Sangiorgio, Zürich